

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Dornbusch & Kiesel GmbH & Co. KG

Stand: 03/2023

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten ausschließlich für sämtliche zwischen Dornbusch & Kiesel GmbH & Co. KG (nachfolgend Verkäuferin) und Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Kunde) geschlossenen Verträge.
- (2) Diese AGB der Verkäuferin gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Verkäuferin ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und die Verkäuferin dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- (3) Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenverträge) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den AGB.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Bedienungsanleitungen als Download), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen wurden, an denen sich die Verkäuferin Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.
- (2) Die Bestellung des Vertragsgegenstands durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die Verkäuferin berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach Zugang bei der Verkäuferin anzunehmen.
- (3) Die Annahme erfolgt nach Wahl der Verkäuferin schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung), durch Auslieferung der Ware an den Kunden oder durch Erbringung der Dienstleistung.

§ 3 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die vertragsgemäße Lieferung von Kassensystemen und Peripheriegeräten mit Kassensoftware-Programme(n) jeweils zum Kauf oder zur Miete sowie die Erbringung von Dienstleistungen, die hiermit in Zusammenhang stehen. Die vertragsgegenständlichen Module, Einheiten und Software-Programme sowie deren Funktions- sowie Leistungsumfang (geschuldete Beschaffenheit) werden durch die Bezeichnung in der Auftragsbestätigung bzw., wenn diese nicht schriftlich vorliegt, durch das Angebot der Verkäuferin bestimmt. Vertragsgegenstand können sein:

A. Kauf oder Miete von Kassensystemen inklusive Software

Kassensysteme bestehen aus Kassenhardware, mobilen Kassengeräten, Druckern, Kartenlesern und weiteren Peripheriegeräten sowie Zubehör. Software ist das zu dem jeweiligen Kassensystem gehörende Computerprogramm. Die vertragsgegenständlichen Leistungen werden entweder mittels Kauf- oder Mietvertrag erbracht.

B. Dienstleistung

Dienstleistung ist die Beratung zum Vertragsgegenstand, die Programmierung und Installation von Kassensystemen und -software, der Support und die Wartung sowie Reparatur. Diese Dienstleistungen sind jeweils nicht Gegenstand der Lieferung des Kassensystems und der Software und werden im Einzelfall gesondert vereinbart bzw. beauftragt werden.

§ 4 Lieferfrist und Lieferverzug

- (1) Termine oder Fristen zur Lieferung oder Leistung (Lieferfrist) können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden. Die Vereinbarung einer verbindlichen Lieferfrist bedarf der Schriftform. Die Lieferfrist beginnt am Tag des Vertragsabschlusses.
- (2) Ist zwischen den Parteien eine unverbindliche Lieferfrist bzw. ein unverbindlicher Termin zur Leistungserbringung vereinbart, kann der Kunde frühestens 6 Wochen nach Überschreiten des Termins oder der Lieferfrist die Verkäuferin zur Lieferung und/oder Leistung schriftlich auffordern. Mit dem Zugang dieser Aufforderung und angemessener Fristsetzung (Mahnung) kommt die Verkäuferin in Verzug.
- (3) Sofern verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die die Verkäuferin nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird die Verkäuferin den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist die Verkäuferin berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird unverzüglich erstattet. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch den Zulieferer der Verkäuferin, wenn die Verkäuferin ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt, oder wenn die Verkäuferin im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- (4) Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich, sofern in diesen AGB nichts Abweichendes geregelt ist, nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Gerät die Verkäuferin in Lieferverzug, so kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 Prozent des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 Prozent des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Der Verkäuferin bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 5 Abnahme

- (1) Von der Verkäuferin bestätigte (Zwischen-)Abnahme-, Installations- und Inbetriebnahmetermine sind vom Kunden einzuhalten; andernfalls kann die Verkäuferin bei einem, vom Kunden zu vertretenden Verzug die vereinbarte Vergütung verlangen, und die Gefahr der Liefergegenstände geht auf den Kunden über. Gleiches gilt für den Fall der Anzeige der Liefer- und/oder Leistungsbereitschaft durch die Verkäuferin, falls der Kunde trotz Mahnung und Fristsetzung keinen Installations- bzw. Übergabetermin vereinbart.
- (2) Der Kunde wird zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Fertigstellungsmeldung durch die Verkäuferin, den Vertragsgegenstand abnehmen unter gleichzeitiger Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls bzw. des Lieferscheins, sofern eine erfolgreiche Funktionsprüfung durchgeführt worden ist. Das Abnahmeprotokoll hat das Datum der Abnahme sowie, falls vorhanden, eine Liste der die Abnahme nicht verhindernder, unwesentlicher Mängel zu enthalten, die binnen einer ebenfalls im Abnahmeprotokoll festzulegenden, angemessenen Frist durch die Verkäuferin zu beseitigen sind.
- (3) Im Falle wesentlicher Abweichungen ist der Kunde berechtigt, die Abnahme so lange zu verweigern, bis die von ihm beanstandeten Abweichungen gegenüber den vertraglich festgelegten Anforderungen beseitigt sind.
- (4) Wenn der Kunde die Abnahme nicht erklärt, ist die Verkäuferin berechtigt, dem Kunden eine Frist von drei Wochen zur Erklärung der Abnahme zu setzen. Nach fruchtlosem Verstreichen gilt die Abnahme als erfolgt, sofern der Kunde keinen Hinderungsgrund im Sinne des Abs. 3 schriftlich mit Begründung darlegt.
- (5) Es gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten gem. § 10 Abs. 4 S. 2 dieser AGB.

§ 6 Installationsvorbereitungen und Betriebsmittel

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass auf seine Kosten und seine eigene Verantwortung vor Anlieferung des Vertragsgegenstands durch die Verkäuferin sämtliche Installationsvorbereitungen sowie die für die Strom- und, falls erforderlich, W-Lan-Versorgung notwendigen Einrichtungen in ausreichender Art und Weise vorhanden sind.

Des Weiteren obliegt es dem Kunden, dass die für die Stromversorgung notwendigen Einrichtungen und sonstigen Installationen den jeweiligen Installationsrichtlinien der Herstellerfirmen und den jeweils geltenden DIN-Normen und Europäischen Normen (EN) entsprechen.

§ 7 Rechte und Pflichten des Kunden bei A. gekauften Kassensystemen

- (1) Die Verkäuferin installiert auf dem Kassensystem die vereinbarte Kassensoftware und nimmt diese vor Abnahme gem. § 5 in Betrieb.
- (2) Beim Kauf eines Kassensystems nebst Kassensoftware wird die Software nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte überlassen. Insbesondere erhält der Kunde gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts den Freischaltcode für die Kassensoftware sowie das nicht-ausschließliche, zeitlich unbeschränkte und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Kassensoftware in dem vertraglich vereinbarten Umfang. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der installierten Software.
- (3) Für die Lizenzierung der Kassensoftware ist neben dem Kaufpreis eine monatliche Updategebühr zu bezahlen. Mit dieser Gebühr werden die Softwarepflege und erforderliche Sicherheitsupdates abgegolten. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann die Updategebühr mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden; in diesem Fall erhält der Kunde anschließend keine Updates mehr.
- (4) Der Kunde ist nicht berechtigt, Sicherungskopien der Software zu erstellen, die Software zu bearbeiten oder zu dekompileieren.
- (5) Die Kassendaten des Kunden werden auf dem elektronischen Sicherungssystem (TSE) des Kassensystems lokal gespeichert. Diese Fiskaldaten werden zusätzlich in einer Cloud-Lösung (derzeit fiskaltrust GmbH) gespeichert. Außerdem können die Kassendaten zusätzlich auf weiteren Speichermedien (z.B. USB-Stick, Festplatten o.ä.) gesichert werden. Eine solche Sicherung hat mindestens einmal je Betriebsstunde zu erfolgen.
- (6) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale der Kassensoftware dürfen nicht verändert werden.
- (7) Verstößt der Kunde gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche im Rahmen des Vertrags erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an die Verkäuferin zurück. In diesem Fall hat der Kunde die Nutzung der Software unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf Datenträgern installierten Versionen der Software zu sowie gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien zu löschen oder dem Lizenzgeber auszuhändigen.

B. gemieteten Kassensystemen

- (1) Das gemietete Kassensystem nebst Kassensoftware und Freischaltcode wird jeweils auf die Vertragslaufzeit befristet nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte überlassen. Insbesondere erhält der Kunde gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts jeweils monatlich den Freischaltcode sowie das nicht-ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit des Mietvertrags beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Kassensoftware in dem vertraglich vereinbarten Umfang. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der installierten Software.
- (2) Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm zur Verfügung gestellte Software Dritten zu überlassen. Insbesondere ist es ihm nicht gestattet, die Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren oder die Software öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern bzw. zu schützen.
- (4) Im Übrigen geltend die Bestimmungen gem. § 7 A. Abs. (1) und Abs. (4) bis (7) entsprechend.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich die Verkäuferin das Eigentum an dem verkauften Vertragsgegenstand vor.
- (2) Der unter Eigentumsvorbehalt stehende Vertragsgegenstand oder Teile hiervon dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat die Verkäuferin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn über ihn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf den der Verkäuferin gehörenden Vertragsgegenstand erfolgen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist die Verkäuferin berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; die Verkäuferin ist vielmehr berechtigt, lediglich den Vertragsgegenstand heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf die Verkäuferin diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (4) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der Verkäuferin um mehr als 10 Prozent, wird sie auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

§ 9 Zahlungsbedingungen

- (1) Die angegebenen Preise gelten, sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, jeweils netto zuzüglich gesetzlicher aktuell gültiger Umsatzsteuer.
- (2) Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme des Vertragsgegenstands. Die Verkäuferin ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse in voller Höhe oder Abschlagszahlung (derzeit 40% des Nettopreises bei Vertragsschluss) durchzuführen. Ein entsprechender Vorbehalt ist spätestens mit der Auftragsbestätigung zu erklären.
- (3) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Verkäuferin behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Befindet sich der Kunde mit einer Kaufpreiszahlung bzw. einem Teil hiervon oder einer Mietrate in Verzug, ist die Verkäuferin nach vorheriger Mahnung mit Fristsetzung berechtigt, die Kasse mittels eines Freischaltcodes zu sperren.
Der Kunde wird seitens der Kasse mit einer Ankündigungsfrist von 10 Tagen auf den Stillstand der Kassensoftware hingewiesen. Zusätzlich wird die Verkäuferin in der Mahnung auf die Sperrung hinweisen. Ferner ist die Verkäuferin im Verzugsfall auch berechtigt, App- und/oder Cloud-Dienste bis zur Beseitigung des Verzugs einzustellen. Der Abzug von Skonto ist ausschließlich für den Fall der besonderen schriftlichen Vereinbarung zulässig.
- (4) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch der Verkäuferin auf den Kaufpreis oder die künftigen Mietraten durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist die Verkäuferin nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann die Verkäuferin den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Weitergehende Rechte der Verkäuferin zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Nichterfüllung bleiben unberührt.

§ 10 Gewährleistung

- (1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Kunden aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens des Herstellers.

- (2) Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder (insbesondere in Broschüren oder auf Internetseite der Verkäuferin) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB).
- (3) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet die Verkäuferin eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte (Updates) nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernimmt die Verkäuferin insoweit keine Haftung.
- (4) Die Verkäuferin haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist der Verkäuferin hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der Verkäuferin für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").
- (5) Ist der gelieferte Vertragsgegenstand mangelhaft, kann die Verkäuferin nach eigener Auswahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von der Verkäuferin gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht der Verkäuferin, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (6) Die Verkäuferin ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (7) Der Kunde hat der Verkäuferin die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben bzw. den Zugang zur Kassensoftware per Fernwartung über das Internet zu gewähren. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache auf Verlangen der Verkäuferin nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Kunde jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn die Verkäuferin ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.
- (8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet die Verkäuferin nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und dieser AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann die Verkäuferin vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- (9) In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von der Verkäuferin Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

Von einer derartigen Selbstvornahme ist die Verkäuferin unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn die Verkäuferin berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

- (10) Wenn eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (11) Für den Fall, dass es sich bei dem Vertragsgegenstand um gebrauchte Waren handelt, räumt die Verkäuferin dem Kunden für sechs Monate eine Funktionsgarantie ein. Im Übrigen sind in diesem Fall Gewährleistungsrechte des Kunden ausgeschlossen.

§ 11 Haftung

- (1) Die Verkäuferin haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer von der Verkäuferin übernommenen Garantie.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (sog. Kardinalpflicht), ist die Haftung der Verkäuferin der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des hier in Rede stehenden Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Eine wesentliche Pflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen durfte.
- (3) Der Verkäuferin bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen, insbesondere hinsichtlich der Obliegenheiten des Kunden zur Datensicherung und zum Schutz vor Schadsoftware nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik.
- (4) Bei Verlust von Daten haftet die Verkäuferin bei Gewährleistungsmängeln sowie für die Mietlaufzeit nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Kassendaten bei ordnungsgemäßer Datensicherung (s. § 7 Abs. (5)) durch den Kunden erforderlich ist.
- (5) Die verschuldensunabhängige Haftung der Verkäuferin im Bereich mietrechtlicher und ähnlicher Nutzungsverhältnisse für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (6) Eine weitergehende Haftung der Verkäuferin besteht nicht.
- (7) Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt (insbesondere Streik, Aussperrung, behördlicher Anordnungen, Naturkatastrophen, Epidemien oder Pandemien, Ausfall von Kommunikationsnetzen oder Gateways, Störungen im Bereich der Dienste von Carriern/Cloudbetreibern) hat die Verkäuferin nicht zu vertreten.
- (8) Im Falle der Möglichkeit einer kostenlosen Nutzung eines abgrenzbaren Teils des Vertragsgegenstands haftet die Verkäuferin insoweit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (9) Der Kunde ist für sämtliche Handlungen, die auf der ihm überlassenen Software des Kassensystems, den zugehörigen Peripheriegeräten und den Cloud-Servern der Verkäuferin bzw. den von ihr beauftragten Lieferanten erfolgen, verantwortlich, auch wenn er selbst von den Handlungen keine Kenntnis oder diese nicht genehmigt hat. Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch die nicht vertragsgemäße Benutzung der Kassensoftware durch ihn selbst oder seine Nutzer verursacht werden. Der Kunde ist verpflichtet, die Verkäuferin von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund vertragswidriger oder in sonstiger Weise rechtswidriger Nutzung des Vertragsgegenstands verursacht und die an die Verkäuferin gerichtet werden.

§ 12 Verjährung

- (1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (2) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. § 11 Abs. 1 und Abs. 2 verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 13 Konstruktions- oder Formänderungen

Konstruktions- oder Formänderungen sowie unwesentliche Abweichungen im Farbton des Vertragsgegenstands bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen für den Kunden zumutbar sind und die technische und wertmäßige Gesamtleistung des Vertragsgegenstands dadurch nicht beeinträchtigt bzw. reduziert wird.

§ 14 Referenz

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Verkäuferin die Firma, die Branche sowie das aktuelle Logo des Kunden ausschließlich zu Werbezwecken für den Geschäftsbetrieb der Verkäuferin speichern und verwenden darf (z.B. auf der Homepage oder in Werbebroschüren).

§ 15 Übertragung und Aufrechnung

- (1) Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag mit der Verkäuferin nur nach deren vorheriger schriftlicher Zustimmung auf Dritte übertragen.
- (2) Eine Aufrechnung ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen der Verkäuferin statthaft.

§ 16 Aktualisierung und Störung der Kassensoftware

- (1) Die Aktualisierung der Kassensoftware erfolgt nur von Montag bis Donnerstag zwischen 8:30 und 17:00 Uhr und Freitag von 8:30 bis 15:00 Uhr sowie nach Absprache mit dem Kunden und nur, wenn sie dem Kunden zumutbar ist. Die Verkäuferin ist nicht verpflichtet, die Kassensoftware während eines laufenden Aktualisierungsvorgangs zur Verfügung zu stellen.
- (2) Störungen der Kassensoftware müssen vom Kunden unverzüglich nach deren Bekanntwerden an die Verkäuferin gemeldet werden.
- (3) Eine Störungsmeldung ist entweder in Textform an folgende E-Mail-Adresse **info@dk-cash.de** oder telefonisch unter **+49 9367 98 37 872** abzugeben und hat alle erforderlichen Angaben zu dem/den auftretenden Fehler(n), mindestens jedoch folgende Angaben zu enthalten:
 - Angabe der Kundennummer
 - Art und detaillierte Beschreibung des/der Fehler(s)
 - Erstmaliger Zeitpunkt des Auftretens
- (4) Auf Nachfrage der Verkäuferin sind schnellstmöglich weitere Angaben zu erteilen bzw. die Voraussetzungen zur Fernwartung herzustellen. Erfüllt der Kunde diese Voraussetzungen, liegt eine vollständige Störungsmeldung vor, die bei der Verfügbarkeitsberechnung gem. Ziff. 3 Abs. 5 zu berücksichtigen ist.
- (5) Die Verkäuferin wird auftretende Sachmängel an der Kassensoftware im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten schnellstmöglich in angemessener Zeit beheben.
- (6) Auf Störungsmeldungen innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten (werktags Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 17.00 Uhr, Freitag von 8:30 bis 15:00 Uhr) wird die Verkäuferin innerhalb der folgenden Fristen reagieren:
 - Bei kritischen Störungen der Verfügbarkeit der Software, die zum einem Totalausfall führen, innerhalb von 24 Stunden;
 - bei sonstigen Störungen innerhalb von 48 Stunden.
- (7) Diese Reaktionszeiten gelten ausschließlich innerhalb der Zeitfenster der allgemeinen Geschäftszeiten der Verkäuferin. Außerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten wird die verbleibende Reaktionszeit auf den nachfolgenden Werktag vorgetragen. Wird eine Störung außerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten gemeldet, so beginnt die Reaktionszeit mit Beginn des folgenden Werktags, 8:30 Uhr.

§ 17 Sonstiges

- (1) Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das deutsche Recht anzuwenden. Erfüllungsort ist der Sitz der Verkäuferin.
- (2) Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen kann. Der Kunde wird die anwendbaren einschlägigen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten.

Die Vertragserfüllung der Verkäuferin steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

- (3) Ist der Kunde Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der Verkäuferin in Würzburg. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist. Die Verkäuferin ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (4) Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden vielmehr zusammenwirken, um an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame oder eine durchführbare Bestimmung zu setzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Unterpleichfeld, 20.03.2023

Dornbusch & Kiesel GmbH & Co. KG